

Nr. 503

Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte

vom 24. November 1995 (Stand 1. August 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹,
auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes und des Baudepartementes,
beschliesst:

§ 1 * *Grundsatz und Geltungsbereich*

¹ Die Räume, Aussenanlagen und Einrichtungen kantonaler Schulanlagen stehen Dritten auf Gesuch hin nach einheitlichen Grundsätzen zur Verfügung.

² Als Dritte gelten alle Personen, die kantonale Schulanlagen nicht für die vorgesehenen Schulzwecke nutzen.

³ Werden Schulanlagen durch kantonale Amtsstellen und Organe benützt, richten sich die Ansätze für die Benützung nach den Vorgaben der Dienststelle Immobilien².

§ 2 *Bewilligungskriterien*

¹ Dritten kann die Benützung kantonaler Schulanlagen auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn

- a. dadurch der Schulbetrieb nicht gestört oder erheblich beeinträchtigt wird,
- b. kantonale Dienststellen die Anlagen nicht beanspruchen,
- c. die gesuchstellenden Personen für eine sachgemässe Benützung Gewähr bieten.

² Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung besteht nicht.

¹ SRL Nr. [680](#)

² Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 1 und 11 die Bezeichnung «Amt für Hochbauten und Immobilien» durch «Dienststelle Immobilien» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Es gelten des weitern folgende Grundsätze:

- a. Bevorzugt werden natürliche und juristische Personen, welche die Anlagen für soziale, kulturelle, sportliche oder andere ideelle Zwecke benützen.
- b. An zweiter Stelle werden natürliche und juristische Personen berücksichtigt, welche die Anlagen für kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen benützen.

§ 3 * *Gesuche*

¹ Gesuche um Benützung kantonalen Schulanlagen sind an die zuständige Schulleitung zu richten.

§ 4 *Bewilligung*

¹ Die zuständige Schulleitung entscheidet schriftlich über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte und legt die Gebühren fest.

² Mit dem zustimmenden Entscheid sind der gesuchstellenden Person Weisungen und Bedingungen für die Benützung der kantonalen Schulanlagen in schriftlicher Form abzugeben.

§ 5 *Rechte und Pflichten der benutzungsberechtigten Dritten*

¹ Die benutzungsberechtigten Dritten haben das Recht, die kantonalen Schulanlagen im Rahmen des Entscheids der Schulleitung zu benützen.

² Sie haben neben der Hausordnung und andern schriftlichen Weisungen insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Die Anlagen dürfen nur im bewilligten Zeitraum benützt werden.
- b. Sie sind sorgfältig zu benützen.
- c. Die Schulleitung übergibt die Anlagen einer vom benutzungsberechtigten Dritten bezeichneten Person, die für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe an die Schulleitung verantwortlich ist.

§ 6 *Haftung und Versicherung*

¹ Die benutzungsberechtigten Dritten haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der kantonalen Schulanlagen entstehen.

² Benutzungsberechtigte Dritte, die kantonale Schulanlagen benützen, haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die Schulleitung darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Der Kanton haftet weder für Personenschäden noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den benutzungsberechtigten und andern Dritten entstehen.

§ 7 *Gebühren*

¹ Die Benützung kantonalen Schulanlagen ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühren sind in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 8 *Gebühreuzuschläge*

¹ Sofern mit der Benützung kantonaler Schulanlagen gewinnbringende Einnahmen erzielt werden, sind Zuschläge zur Gebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.

² Umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, Apparatebedienung, die Anwesenheit des Hauswirts nach 17 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. *

§ 9 *Gebührenerlass*

¹ Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen reduzierte Gebühren gemäss Anhang 2 zu entrichten, wenn sie durch die Benützung keine Gewinne erzielen. *

² Organisationen für Jugendsport und Jugendkultur sowie von Kulturschaffenden kann auf Gesuch hin die Entrichtung von Gebühren erlassen werden, wenn keine Gewinne erzielt werden.

§ 10 *Gebührenerhebung*

¹ Die zuständige Schulleitung erhebt die Gebühren.

§ 11 * ...

§ 12 *Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Schulleitung über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte können beim Finanzdepartement nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege³ angefochten werden. *

² Entscheide über die Gebührenfestsetzung sind gemäss den § 22 und 27 des Gebührengesetzes⁴ anfechtbar.

§ 13 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Reglement über die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Kantonsschulen sowie der kantonalen Seminarien durch Vereine, Gesellschaften usw. vom 9. Oktober 1975⁵ wird aufgehoben.

§ 14 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. [40](#)

⁴ SRL Nr. [680](#)

⁵ Das Reglement (SRL Nr. 503) wurde weder im Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert.

Anhang 1

(Stand 01.08.2025)

**Gebührentarif für die Benützung
kantonaler Schulanlagen**

1. <i>Schulzimmer</i> (Benützung bis 4 Stunden)	Fr.
Schulzimmer bis 25 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	65.–
jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	50.–
Schulzimmer ab 26 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	90.–
jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	75.–
Informatikzimmer bis 15 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	170.–
Informatikzimmer ab 16 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	275.–
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer (inkl. Ausstattung)	90.–
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken (inkl. Ausstattung)	115.–
Schulküche	215.–
Konferenz- und Sitzungszimmer	115.–
Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
2. <i>Säle</i> (Benützung bis 4 Stunden)	
Hörsaal bis 75 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	115.–
Hörsaal ab 76 Arbeitsplätze (inkl. Infrastruktur)	170.–
Zeichensaal	90.–
Singsaal	90.–
Aula bis 200 Sitzplätze, ohne Bühne	215.–
Aula bis 200 Sitzplätze, mit Bühne	275.–
Aula ab 201 Sitzplätze, ohne Bühne	400.–
Aula ab 201 Sitzplätze, mit Bühne	530.–

	Fr.
Bühne klein	145.–
Bühne gross	275.–
Mensa/Kantine	275.–
Foyer	215.–
andere Säle	215.–

Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.

3. *Turn- und Sporthallen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	115.–
Benützung 2–4 Stunden	200.–
Benützung 4–8 Stunden	320.–
Kraftraum, pro 2 Stunden	90.–

4. *Schwimmballen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Benützung bis 2 Stunden	145.–
Benützung 2–4 Stunden	250.–
Benützung 4–8 Stunden	425.–

5. *Aussensportanlagen* (inkl. Garderoben/Duschen)

Rasenspielfeld, Benützung bis 2 Stunden	115.–
Rasenspielfeld, Benützung 2–4 Stunden	200.–
Rasenspielfeld, Benützung 4–8 Stunden	320.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung bis 2 Stunden	115.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 2–4 Stunden	200.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 4–8 Stunden	320.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung bis 4 Stunden	800.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung 4–8 Stunden	1500.–

6. *Apparate und Aussengegenstände* (zusätzlich zu den Raumgebühren, wenn nicht ausdrücklich in diesen inbegriffen)

Orgel	115.–
Konzertflügel (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	75.–
Klavier (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	50.–
Beschallungsanlage (Aula)	145.–
Projektionsanlage	50.– bis 90.–

Weitere Geräte und Anlagen nach spezieller Vereinbarung.

7. *Zuschläge*

Erhebt die gesuchstellende Person von den benützenden oder besuchenden Personen Eintrittsgelder oder betreibt sie während der Benützungsdauer einen Wirtschaftsbetrieb, wird ein Zuschlag bis Fr. 1000.– pro Tag erhoben. Wird mit der Benützung ein kommerzieller Zweck verfolgt, wird ein Zuschlag bis Fr. 6000.– pro Tag erhoben.

Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, für die Apparatetrainierung oder -bedienung und für die Anwesenheit des Hauswirts nach 17 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden pro Stunde mit Fr. 75.– in Rechnung gestellt.

Anhang 2

(Stand 01.08.2025)

Gebührentarif für die Dauerbenützung kantonaler Schulanlagen durch Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen

Sportvereine, kulturelle Vereine und gemeinnützige Organisationen haben bei einer Dauerbenützung von mindestens einem Semester Dauer folgende Gebühren pro Stunde zu entrichten:

1. Benützung von Schulanlagen während der Woche	Fr.
Schulzimmer	15.–
Informatik- und Fachzimmer	40.–
Schulküche	40.–
Hörsaal	40.–
Aula	40.–
Singsaal	20.–
Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	20.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	50.–
2. Benützung von Schulanlagen an Wochenenden und Feiertagen und für Wettkämpfe während der Woche	
Schulzimmer	30.–
Informatik- und Fachzimmer	70.–
Schulküche	70.–
Hörsaal	70.–
Aula	70.–
Singsaal	45.–
Einfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	45.–
Mehrfach-Turnhalle (mit Garderobe/Duschen)	85.–
Schwimmhalle (mit Garderobe/Duschen)	95.–